

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarevermietung und -service der ALU KÖNIG STAHL GmbH

## I. Allgemeine Bedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwaremietverträge gelten für den zwischen der ALU KÖNIG STAHL GmbH (nachfolgend „Vermieter“) und dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrag über Software (nachfolgend auch „Mietgegenstand“).

### 2. Art und Gegenstand der Leistung

- 2.1 Der Vermieter räumt dem Mieter das Recht ein, den Mietgegenstand zum Zwecke der Erleichterung der Arbeit mit, des Bezugs von und der Planung von und mit Schüco- bzw. Jansen-Produkten bestimmungsgemäß zu benutzen.
- 2.2 Der Mieter darf den zur Verfügung gestellten Mietgegenstand einschließlich sämtlicher mitgelieferter Materialien weder an Dritte veräußern noch (zeitlich begrenzt oder unbegrenzt) überlassen, insbesondere weder vermieten noch verleihen.
- 2.3 Optionale Erweiterungen (z.B.: Pakete/Module) der Software sind möglich. Diese optionalen Erweiterungen bauen aufeinander auf und können auch nur entsprechend ihres technischen Aufbaus gemietet werden.

### 3. Pflichten des Mieters

- 3.1 Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung an den Vermieter zu bezahlen.
- 3.2 Der Mieter ist zur Entgegennahme des Mietgegenstandes verpflichtet und hat dem Vermieter den ordnungsgemäßen Empfang des Mietgegenstandes auf dem Lieferschein zu bescheinigen. Die Software nimmt der Mieter per Download entgegen. Zum Erhalt eines Downloadlinks sowie des Softwareschlüssels ist der Mieter bei Abschluss des Mietvertrags verpflichtet, eine E-Mailadresse, zu der er Zugang hat, bekanntzugeben. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur von ihm autorisierte Personen Zugang zu dem E-Mailpostfach haben.
- 3.3 Der Mieter wird den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters befolgen.
- 3.4 Der Mieter verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Mietgegenstandes sichergestellt ist. Insbesondere müssen Hardware und Basissoftware des Mieters die ihm bei Mietvertragsabschluss mitgeteilten Mindestanforderungen erfüllen. Der Vermieter behält sich vor, den Mietgegenstand weiterzuentwickeln und Updates bzw. neue Releases herauszubringen, die andere Mindestanforderungen an die Hardware und Basissoftware des Mieters stellen. Eine Anpassung an diese adaptierten Mindestanforderungen hat der Mieter auf seine Kosten durchzuführen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, nach Herausgabe eines Updates oder neuen Releases alte Versionen weiter zu warten.
- 3.5 Installiert der Mieter zusätzliche Software auf der Hardware, auf der auch der Mietgegenstand installiert ist, ist ausschließlich der Mieter dafür verantwortlich, dass die Funktionalität des Mietgegenstands nicht beeinträchtigt oder gestört wird. Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung für die Kompatibilität der zusätzlichen Software oder der Veränderung mit dem bestehenden System.

Wenn zusätzliche Einbauten, zusätzliche Software oder Veränderungen die Funktionalität der vermieteten Software beeinträchtigen, ist der Mieter verpflichtet, die Einbauten, zusätzliche Software oder Veränderungen auf eigene Kosten anzupassen oder zu entfernen. Die zur Behebung jeder Beeinträchtigung der gemieteten Software, durch Installation von zusätzlichen Einrichtungen, zusätzlicher Software oder Veränderungen, anfallenden Kosten (Anfahrtskosten, Arbeitszeit, Material etc.) werden dem Mieter gesondert verrechnet.

### 4. Nutzungs- und Urheberrechte (Software)

- 4.1 Die Urheberrechte an sämtlichen von Schüco Digital GmbH, D-33609 Bielefeld / JANSEN AG, CH-9463 Oberriet SG, entwickelten, veröffentlichten, gedruckten und/oder maschinenlesbaren Computerprogrammen stehen Schüco Digital GmbH, D-33609 Bielefeld / JANSEN AG, CH-9463 Oberriet SG, zu. Der Mieter hat ein nicht übertragbares, zeitlich befristetes und kündbares Recht, die Software nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen. Sämtliche Rechte an der Software und den mitgelieferten, systembezogenen Daten verbleiben beim Vermieter; dies gilt auch und insbesondere für die Rechte gem. § 40d UrhG. Der Vermieter erteilt insofern lediglich seine Zustimmung (i) zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung der Software, soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software dies erfordert (§ 40d Abs 2 UrhG) sowie (ii) zu den, für die nach diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke erforderlichen Handlungen. Weitergehende Rechte werden dem Mieter nicht eingeräumt. Die Aktualisierungspflicht nach § 7 Abs 1 VGG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.2 Unzulässig ist weiters jede andere, über die in diesem Vertrag geregelte Nutzung hinausgehende Verwendung der Software und/oder Inhalte und/oder Daten. Der Mieter hat nicht das Recht, die überlassene Software und/oder die darin enthaltenen und/oder damit im Zusammenhang stehenden Datenbestände an Dritte weiterzugeben, abzuändern, zu teilen oder zu trennen, zu bearbeiten, mit anderer Software und/oder anderen Datenbeständen zu verbinden (einschließlich der Modifikation durch add-on-Programme), zu übersetzen, zu verbreiten, wiederzugeben und/oder zugänglich zu machen, zu dekompileieren und/oder zu disassemblieren; ausgenommen hiervon ist lediglich und unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vornahme notwendiger Handlungen im Rahmen einer Fehlerberichtigung gem. § 40d Abs 2 UrhG und eine Dekompilierung zur Herstellung der Interoperabilität gem. § 40e Abs 1 UrhG.
- 4.3 Alle Rechte (insbesondere alle urheberrechtlich geschützten Positionen und verwandte Schutzrechte einschließlich des Rechts des Datenbankherstellers sowie alle sonstigen Rechte einschließlich der Rechtspositionen des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes) an der Software, der darin enthaltenen bzw. damit im Zusammenhang stehenden Inhalten und Daten sowie aller etwaigen damit im Zusammenhang stehenden gedruckten Informationen stehen allein dem Vermieter und den Lizenzgebern zu. Die Urheberrechte an etwaigen vom Vermieter zur Verfügung gestellten Softwareprodukten anderer Hersteller (z.B. Microsoft, Autodesk, CAD-Plan) stehen diesen zu. Die Datenträger für die unter Urheberrechtsschutz stehenden Computerprogramme enthalten einen Copyrightvermerk, welcher Dritte über den Urheberrechtsschutz informiert. Der Mieter ist nicht berechtigt, diesen Copyrightvermerk abzuändern oder zu entfernen sowie die Computerprogramme zu kopieren. Zur Vervielfältigung der gelieferten Programme ist er nur berechtigt, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung des Programms notwendig ist.
- 4.4 Je nach Version der vermieteten Software (Einzelinstallationsversion oder Netzwerkinstallationsversion) gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
  - 4.4.1 Der Mieter darf eine vermietete Einzelinstallationsversion der Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Ein zeitgleiches Benutzen und Speichern auf mehr als einer Hardware ist aber nur zulässig, sofern der Mieter laut Vertrag ausdrücklich zur Mehrfachnutzung berechtigt ist und unter Einhaltung der im Vertrag angegebenen mengenmäßigen Beschränkung der Mehrfachnutzung. Wechselt er die Hardware, so muss er die Software auf der bisher genutzten Hardware löschen, sofern er nicht zur Mehrfachnutzung berechtigt ist. Das dem Mieter eingeräumte Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Installation der Software auf einer im Besitz des Mieters stehenden Hardware, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher und die Abarbeitung der Software, die Herstellung einer Sicherheitskopie, sofern dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist (§40d Abs 3 Z 1 UrhG). Jedes darüber hinaus gehende Kopieren, Speichern in Dateien, elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und/oder auf Speichermedien aller Art und/oder Weitergeben der Software und/oder der Inhalte und/oder Daten, mit Ausnahme des technisch im normalen Abrufvorgang bedingten Zwischenspeicherns im Arbeitsspeicher oder auf der Festplatte des Endnutzers, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Der Mieter trägt weiter dafür Sorge, dass Dritte – gleich auf welchem Wege – keinen Zugriff auf die Software und/oder die Inhalte und/oder Daten haben.
  - 4.4.2 Der Mieter darf eine vermietete Einzelinstallationsversion einer Software nur dann innerhalb eines Netzwerkes auf mehr als einer Hardware benutzen, wenn er dazu ausdrücklich nach dem Vertrag berechtigt ist oder die zeitgleiche Nutzung durch mehrere Benutzer unterbindet; in jedem Falle wird der Mieter jedoch durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Software nur im Netzwerk des Mieters verwendet wird und keine nach diesem Vertrag unzulässigen Handlungen vorgenommen werden.
  - 4.4.3 Bei Überlassung einer Netzwerkinstallationsversion einer Software darf der Mieter von einer zentralen Hardware (beispielsweise einem Server) jederzeit so viele Kopien der Software auf Client-Hardware, d.h. auf das Netzwerk zugriffsberechtigte Hardware, installieren, wie dem Mieter nach dem Vertrag ausdrücklich erlaubt worden ist. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Anzahl der Client-Hardware, auf der die Software installiert ist, nie größer ist als nach dem Vertrag ausdrücklich erlaubt. Jede Erweiterung der Anzahl der erlaubten Installationen bedarf einer neuen ausdrücklichen vertraglichen Regelung zwischen dem Vermieter und dem Mieter. Die Installation der Netzwerkinstallationsversion ist nur auf Client-Hardware zulässig, die in das firmeneigene Netzwerk des Mieters eingebunden ist. Jede Nutzung oder Installation in bzw. über öffentliche Netzwerke oder sonst zur öffentlichen Zugänglichmachung ist untersagt. Für jede auf einer Client-Hardware installierte Netzwerkinstallationsversion kommt Ziffer 4.4.3 entsprechend zur Anwendung.

### 5. Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1 Die Mietzeit für die Software beginnt mit dem, vom Vermieter ausgefüllten Vertragsdatum dieses Vertrages zu laufen und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

- 5.2 Bis einen Monat vor Ende der Mietzeit der Software gem. Punkt 5.1 kann eine optionale Erweiterung der Software vereinbart werden. Deren Mindestmietzeit beträgt einen Monat. Die optionale Erweiterung kann zum Ablauf der Mindestmietzeit gekündigt werden. Optionale Erweiterungen, die aufeinander aufbauen, können nur ausgehend von der höchsten Ausbaustufe aus abwärts gekündigt werden. Die Kündigung einer optionalen Erweiterung hat ebenso schriftlich zu erfolgen. Eine optionale Erweiterung endet jedenfalls mit der vereinbarten Mietzeit für die Software.
- 5.3 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- 5.3.1 der Mieter mit seinen Zahlungen, insbesondere der Zahlung der Miete, länger als 30 Tage in Verzug kommt und er auf eine Mahnung hin nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht;
- 5.3.2 der Mieter gegen die Bestimmungen von Ziffer 4. dieser Bedingungen verstößt;
- 5.3.3 der Mieter anderen vertraglichen Verpflichtungen trotz einer Abmahnung des Vermieters nicht nachkommt, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt oder duldet;
- 5.3.4 sich aus Umständen für den Vermieter die Besorgnis ergibt, dass gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird, die es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Mieter seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der Pflicht zur pünktlichen Mietzahlung, nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des Mieters eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes, der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.
- 5.4 Der Mieter nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Mietvertrag erlischt, sofern und sobald der Lizenzvertrag des Vermieters mit der Schüco Digital GmbH, D-33609 Bielefeld und/oder JANSEN AG, CH-9463 Oberriet SG, über die vertragsgegenständliche Software aus welchem Grund immer endet, ohne dass dem Mieter in diesem Fall Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen den Vermieter zustehen.
- 5.5 Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Mieter zu vertreten hat, so ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet.
- 5.6 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 5.7 Mit Beendigung des Vertrages erlischt im Fall der Miete von Software das Nutzungsrecht des Mieters.
- 6. Vergütung und sonstige Kosten**
- 6.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem abgeschlossenen Mietvertrag. Die Vergütung der optionalen Erweiterung richtet sich nach den jeweils dafür getroffenen Vereinbarungen.
- 6.2 Die monatliche Vergütung ist jeweils zum Monatsende für den jeweiligen Monat nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung sofort fällig.
- 6.3 Die Vergütung kann frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren zwölf Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung der Vergütung ist dem Mieter anzukündigen und wird frühestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mieterhöhung ist, dass der Vermieter die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht. Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Mieter innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreitet.
- 6.4 Schließt der Mieter mit dem Vermieter mehrere Verträge oder Vertragsergänzungen über optionale Erweiterungen der Software ab, kann der Vermieter mit dem Mieter eine geringere als die sonst zu bezahlende Vergütung für einzelne dieser Verträge bzw. Vertragsergänzungen vereinbaren. Wird eine solche Staffelung vereinbart, so ist für die erste optionale Erweiterung eine höhere Vergütung als für die zweite zu zahlen. Wird ein Vertrag oder eine Vertragsergänzung über eine optionale Erweiterung beendet, der oder die nicht die geringste Vergütung vorsieht, erhöht sich die Vergütung der Verträge bzw. Vertragsergänzungen über optionale Erweiterungen mit einer niedrigeren Vergütung entsprechend (diese rücken quasi auf die Position auf). Kündigt der Mieter beispielsweise von mehreren bestehenden Verträgen bzw. Vertragsergänzungen über optionale Erweiterungen den/die mit der höchsten Vergütung, erhöht sich die Vergütung eines der anderen Verträge bzw. eine der anderen Vertragsergänzungen entsprechend. Es entfällt durch die Beendigung eines Vertrages sohin immer die geringste Vergütung aller geschlossenen Verträge bzw. Vertragsergänzungen über optionale Erweiterungen.
- 6.5 Die Kosten der Lieferung des Mietgegenstandes trägt der Vermieter.
- 6.6 Der Mieter übernimmt alle Steuern und Gebühren sowie sonstige öffentlich- oder privatrechtliche Kosten, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauchs des Mietgegenstandes anfallen.
- 7. Verzug**
- Kommt der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt Verzugszinsen gem. §456 UGB zu verlangen. Weiters sind dem Vermieter alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, mindestens jedoch EUR 40,00,-. Die Geltendmachung darüberhinausgehender, verzugsbedingter Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 8. Mängelhaftung**
- 8.1 Dem Mieter ist bekannt, dass Software-Programme nach dem jeweiligen Stand der Technik entwickelt werden und niemals lückenlos sein können, so dass eine uneingeschränkte Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann. Gewährleistung erfolgt daher nur bei erheblichen Mängeln der Mietsache. Erheblich ist ein Mangel dann, wenn er den vertragsgemäßen Gebrauch verhindert. Der Mieter wird in jedem Falle angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Ferner können bei der Fülle der Angaben in den vermieteten Datenbanken trotz sorgfältigster Bearbeitung und Überprüfung vereinzelt fehlerhafte Angaben auftreten. Es kann daher keine Gewähr für die Richtigkeit der Inhalte und Daten übernommen werden. Mieter und Vermieter sind sich darüber einig, dass eine Nutzung der Software sowie der Inhalte und Daten eine fachmännische Planung und Beratung nicht ersetzt.
- 8.2 Mängel hat der Mieter unverzüglich nach Feststellung unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen dem Vermieter zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Der Mieter übernimmt den Aufwand des Vermieters für Diagnose und Wartungsarbeiten, die aus vom Mieter zu vertretenden Gründen erforderlich werden (u.a. unsachgemäße Bedienung, Verwendung nicht geeigneter sonstiger Programme oder Zusatzeinrichtungen).
- 8.3 Mängel der überlassenen Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Vermieter nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Mieter innerhalb angemessener Zeit behoben, sofern dies möglich ist. Voraussetzung für den Anspruch des Mieters auf Mängelbeseitigung ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Mangels. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl des Vermieters und kann auch durch ein Update oder ein neues Release erfolgen. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Mieter nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zumutbar ist, weil die neue Fassung wesentlich von den vertraglich vereinbarten Festlegungen abweicht. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu löschen oder auf Verlangen herauszugeben. Enthält die dem Mieter überlassene neue Fassung der Software mehr Funktionen oder Leistungsmerkmale als die vertraglich geschuldete Fassung (Mehrleistung), ist der Mieter zur Zahlung einer zu vereinbarenden Überlassungsvergütung nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzen will. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.
- 8.4 Gewährleistungsansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, wenn der Mieter Änderungen an der Software vorgenommen hat oder er diese nicht in der vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass diese Änderung und/oder Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.5 Ist der Mangel vom Mieter zu vertreten, kann der Vermieter - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - neben dem Recht zur Kündigung, Schadenersatz verlangen.
- 8.6 Kann die Betriebsbereitschaft des Mietgegenstandes aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 14 Werktagen ab Eingang der Mängelanzeige beim Vermieter wiederhergestellt werden, so ist der Mieter berechtigt, in Bezug auf die mangelhaften Gegenstände - oder wenn der Mieter infolge dieser Mängel an der Fortsetzung des Vertrages insgesamt kein Interesse mehr hat, für den gesamten Vertragsgegenstand – schriftlich die fristlose Kündigung auszusprechen. Der Mieter kann stattdessen auch Herabsetzung des Mietzins verlangen. Für einen Schadenersatzanspruch gilt der in Ziffer 9 bestimmte Haftungsrahmen.
- 9. Haftung**
- 9.1 Der Vermieter haftet dem Mieter (aus welchem Rechtsgrund auch immer) ausschließlich wie folgt:
- bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
  - bei Schäden an Körper, Leben und Gesundheit in voller Höhe;
  - in allen anderen Fällen haftet der Vermieter nicht. Sofern im Einzelfall ein gänzlicher Haftungsausschluss unzulässig sein sollte und eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, wird die Haftung auf den Ersatz des im konkreten Haftungsfall typischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt; der typische und vorhersehbare Schaden beträgt im Höchstfall 5.000,00 EURO. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Erhaltung der Mieter vertraut hat und vertrauen durfte. Diese Voraussetzungen hat der Mieter zu beweisen.
- 9.2 Der Kunde ist zu einer ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet, um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen.

## 10. Zusätzliche Software

Schließt der Mieter einen Vertrag über die Miete von Software, kann es sein, dass der Download, mit dem er die Software erhält, zusätzliche Software zur gemieteten enthält. In diesem Fall ist es dem Mieter gestattet, diese zusätzliche Software kostenlos zu den Bedingungen der Ziffer 4 zu nutzen, bis der Vermieter diese Nutzung untersagt und/oder der Mietvertrag über die gemietete Software beendet wird. Da es sich um eine kostenlose Nutzung handelt, ist die Haftung auf Schadensersatz auf Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Wartung und/oder Pflege für die zusätzliche Software erfolgt, soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde, nicht.

## 11. Schutzrechtsverletzung

Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich benachrichtigen, wenn Dritte Ansprüche wegen einer behaupteten Verletzung Ihrer Urheber- oder sonstiger (Schutz)Rechte geltend machen oder eine entsprechende Klage erheben. Zur Rechtsverteidigung sind ausschließlich der Vermieter bzw. die Lizenzgeber (Schüco Digital GmbH, D-33609 Bielefeld und/oder JANSEN AG, CH-9463 Oberriet SG) berechtigt.

## 12. Beschränkung des Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts

Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, soweit sich aus den Bestimmungen dieser AGB nichts anderes ergibt, sowie auf ein Recht zur Aufrechnung, sofern nicht die Ansprüche des Mieters unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 13. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1150 Wien örtlich und sachlich zuständigen Gerichts festgelegt. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen

## 14. Sonstiges

14.1 Es gibt keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Für Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages wird Schriftform vereinbart.

14.2 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## II. Reparatur-Service

1. Das Programm-Service (Programm-Updates, Preiswartung) erfolgt über Datenträger (CDs bzw. DVDs), E-Mail/Download oder Bereitstellung der Daten auf unserer Webbox, die vom EDV-Verantwortlichen entsprechend installiert werden müssen.
2. Die Programmbetreuung erfolgt über die Software Service Hotline.
3. Eine kostenlose Programmbetreuung vor Ort erfolgt ausschließlich nur dann, wenn die auftretenden Probleme auf unsere Programme zurückzuführen sind und in Absprache des Software Service Mitarbeiters mit dem zuständigen EDV-Verantwortlichen ausgeschlossen wird, dass diese Probleme nicht durch Hardware- oder Netzwerkfehler, unsachgemäße Installation oder Deinstallation anderer Software, Downloads von nicht autorisierten Updates oder Upgrades von Betriebssystemen (verstellen der Betriebssystemparameter) und Softwareprogrammen, Computerviren, usw. verursacht wurden.
4. Wird ein Software Service Mitarbeiter angefordert und wird in Zusammenarbeit mit dem zuständigen EDV-Verantwortlichen festgestellt, dass die Probleme nicht durch unsere Programme entstanden sind, verrechnen wir für die An- und Rückreise das jeweils geltende amtliche Kilometergeld. Für An- bzw. Rückreisestunden und Technikerstunden vor Ort wird ein Stundensatz von netto Euro 118.00/Std. verrechnet. Nächtigungskosten werden bei Bedarf lt. Beleg (ortsübliches Hotel) verrechnet.
5. Gleiches gilt für die Neuinstallation des Mietgegenstandes auf eine andere Hardware (Gründe: Computer/Festplatte defekt, wurde repariert und Daten gingen verloren, neuer Computer/Festplatte usw.), wenn der zuständige EDV-Verantwortliche unter Zuhilfenahme der Software Service Hotline eine Installation nicht zustande bringt und ein Software Service Mitarbeiter angefordert wird.
6. Das Sichern der relevanten Daten (Kalkulationsdaten, Kundendaten, Zeichnungen usw.) obliegt einzig und allein dem Mieter und muss in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal wöchentlich und vor jedem Eingriff durch Software Service Mitarbeiter) auf externe Datenträger durchgeführt werden. Die Rekonstruktion dieser Daten (letzte Sicherung) nach Computerausfall und/oder Programmabsturz kann nur dann vom Vermieter garantiert werden.
7. Die Haftungsbeschränkung gemäß Pkt I.8 und Pkt. I.9 gilt auch für das Reparatur-Service.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der AluKönigStahl GmbH“ (Stand 03/2020), einsehbar unter [www.alukoeningstahl.at/de/agb](http://www.alukoeningstahl.at/de/agb) .